

Richtlinien Bürgerbudget 2023	Neue Satzung ab Bürgerbudget 2024	Synopsis
<p><b>§ 1 Bürgerbudget</b> Die Kreisstadt Siegburg beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner im Haushaltsjahr 2023 an der Verwendung der in den städtischen Haushalten eingestellten finanziellen Mittel für bürgerschaftliches Engagement über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus durch</p> <p>a) die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und</p> <p>b) die direkte Abstimmung über die Vorschläge durch die Einwohnerinnen und Einwohner.</p>	<p><b>Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Einrichtung eines Bürgerbudget vom XX.XX.2023</b></p> <p>Der Rat der Kreisstadt Siegburg hat auf Grundlage der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NW. 1994 S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung vom XX.XX.2023 folgende Satzung beschlossen:</p> <p><b>§ 1 Bürgerbudget</b> (1) Die Kreisstadt Siegburg beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner jährlich an der Verwendung der in den städtischen Haushalten eingestellten finanziellen Mittel für bürgerschaftliches Engagement über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus durch die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und die direkte Abstimmung über die Vorschläge durch die Einwohnerinnen und Einwohner.</p> <p>(2) Die Beteiligung erfolgt über die Projekt- und Beteiligungsplattform (<a href="https://Mitmachen.Siegburg.de">https://Mitmachen.Siegburg.de</a>) der Kreisstadt Siegburg. Die Projektplattform dient als zentraler, bündelnder Kanal für alle Informationen und Beteiligungsmöglichkeiten. Es werden zusätzlich analoge Angebote zur Verfügung gestellt, um allen Einwohnerinnen und Einwohnern die Teilnahme zu ermöglichen.</p>	<p>Allgemein ergeben sich einige Änderungen aufgrund des Rechtscharakters einer Satzung im Vergleich zu einer Richtlinie, die nicht dezidiert aufgeführt werden. Weiterhin betrifft dies auch auf einige Formulierungen zu, bei denen dadurch keine Rechtsänderungen eintreten.</p> <p>Alter § 1 als Absatz 1 zusammengefasst sowie Umformulierung im Sinne der Wiederholbarkeit</p> <p>Neuer Absatz 2 zur Verankerung der Projekt- und Beteiligungsplattform sowie dem Festhalten der zusätzlichen analogen Angebote</p>

<p><b>§ 2 Höhe des Bürgerbudgets</b> Die Kreisstadt Siegburg stellt in 2023 ein gesondertes Budget von 50.000 € für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt bereit.</p> <p><b>§ 4 Vorschlagsfrist</b> (1) Die Einreichungsphase für die Vorschläge startet mit Beendigung der Informationsphase am 16.9.22 und endet am 31.10.22 (Stichtag).</p> <p>(2) Vorschläge zum Bürgerbudget können nur berücksichtigt werden, soweit sie bis zum Stichtag eingereicht werden.</p> <p><b>§ 3 Vorschlagsrecht</b> (1) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Kreisstadt Siegburg ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres (Stichtag: Start der Beteiligungsphase) berechtigt, Vorschläge für das Bürgerbudget einzureichen, ebenso wie Vereine, Initiativen und Schulklassen (auch wenn das Alter der Kinder</p>	<p><b>§ 2 Höhe des Bürgerbudgets</b> (1) Die Kreisstadt Siegburg stellt ein gesondertes Budget i.H.v. 50.000 € für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt bereit. Dieses Budget kann in themenspezifische Teilbudgets unterteilt werden.</p> <p>(2) Die Festsetzung über die Höhe des Bürgerbudgets erfolgt mit der Haushaltssatzung.</p> <p><b>§ 3 Informationsphase</b> (1) Die Informationsphase startet am Tag des bundesweiten Digitaltages des Vorjahres. Sollte es keinen bundesweiten Digitaltag geben oder dieser nicht in den Juni fallen so startet die Informationsphase am ersten Tag des Monats Juni.</p> <p>(2) Die Informationsphase endet am 31. Juli des Vorjahres.</p> <p><b>§ 4 Vorschlagsphase</b> (1) Die Vorschlagsphase (Einreichung der Vorschläge) startet am Tag nach der Beendigung der Informationsphase und endet am 30. September des Vorjahres (Stichtag).</p> <p>(2) Vorschläge zum Bürgerbudget können nur berücksichtigt werden, soweit sie bis zum Stichtag eingereicht werden. Später eingereichte Vorschläge können, auf Antrag, in das nachfolgende Bürgerbudget eingehen.</p> <p><b>§ 5 Vorschlagsberechtigung</b> (1) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Kreisstadt Siegburg ist, mit Vollendung des 14. Lebensjahres, berechtigt, Vorschläge für das Bürgerbudget einzureichen. Ebenso sind Vereine und Initiativen, deren Sitz in Siegburg liegt, zur Vorschlagseinreichung berechtigt. Im Falle von</p>	<p>Einführung der Option von Teilbudgets</p> <p>Neuer Paragraph zur Definition der Informationsphase</p> <p>§§ 3 und 4 der Richtlinie innerhalb der Satzung aufgrund der zeitlichen Abfolge getauscht</p> <p>Neuer Satz 2 zur Einführung einer Option für verspätet eingegangene Vorschläge.</p> <p>Änderung der Vorschlagsberechtigung auf die Vollendung des 14. Lebensjahres sowie die Abänderung auf den Ist-Tag für die Berechtigungsprüfung</p>
--	---	---

<p>unter 16 Jahren liegt). Der Sitz des Vereins, der Initiative oder der Schule muss in Siegburg liegen. Im Falle von Vorschlägen, die zu einer Zuwendung an die oder den Einreichenden führen sollen, ist bei Minderjährigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Vorschlageinreichung erforderlich. Die Kreisstadt Siegburg und ihre Einrichtungen können keine Vorschläge einreichen.</p> <p>(2) Jeder eingereichte Vorschlag muss neben einer detaillierten Projektbeschreibung auch eine schlüssige Kostenkalkulation umfassen, welche auch die Folgekosten für die nächsten drei Jahre beinhaltet. Ist eine Kostenkalkulation nicht in ausreichendem Maße vorhanden, werden die Höhe der Gesamtkosten sowie die Förderhöhe durch die Verwaltung festgestellt.</p> <p>(3) Die Vorschläge sind an die Kreisstadt Siegburg, Amt für Bürgermeisterangelegenheiten, Nogerter Platz 10, 53721 Siegburg, zu richten.</p> <p>(4) Die Vorschläge sind über die Projektplattform (<a href="https://Mitmachen.Siegburg.de">https://Mitmachen.Siegburg.de</a>) oder beim Bürgerservice der Stadt Siegburg einzureichen.</p> <p><b>§ 5 Behandlung der Vorschläge</b></p> <p>(1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Stadtverwaltung auf Zuständigkeit, Kosten und Umsetzbarkeit geprüft, unter Beifügung einer fachlichen Stellungnahme aufbereitet und dem Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss zugeleitet. Er entscheidet anschließend über die Gültigkeit der Vorschläge gemäß § 5 Abs. 3 und § 5 Abs. 4 dieser Satzung.</p> <p>(2) Die Entscheidung zu den Vorschlägen können auf der Projektplattform</p>	<p>Vorschlägen, die zu einer Zuwendung an die oder den Einreichenden führen sollen, ist bei Minderjährigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Vorschlageinreichung erforderlich. Die Kreisstadt Siegburg und ihre Einrichtungen können keine Vorschläge einreichen.</p> <p>(2) Jeder eingereichte Vorschlag muss neben einer detaillierten Projektbeschreibung auch eine schlüssige Kostenkalkulation umfassen, welche auch die Folgekosten für die nächsten drei Jahre beinhaltet. Ist eine Kostenkalkulation nicht in ausreichendem Maße vorhanden, werden die Höhe der Gesamtkosten sowie die Förderhöhe durch die Verwaltung festgestellt.</p> <p>(3) Die Vorschläge sind über die Projektplattform einzureichen. Alternativ können diese auch an die Kreisstadt Siegburg, Digitalisierung, Nogerter Platz 10, 53721 Siegburg, gerichtet werden; Die Verwaltung überträgt die Vorschläge dann auf die Projektplattform.</p> <p><b>§ 6 Behandlung der Vorschläge</b></p> <p>(1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Stadtverwaltung auf Zuständigkeit, Kosten und Umsetzbarkeit geprüft, unter Beifügung einer fachlichen Stellungnahme aufbereitet und dem für Finanzen zuständigen Ausschuss zugeleitet. Der für Finanzen zuständige Ausschuss entscheidet über die Gültigkeit der Vorschläge gemäß § 6 Abs. 3 und § 6 Abs. 4 dieser Satzung.</p> <p>(2) Die Vorschläge können ab dem Zeitpunkt ihrer Einreichung auf der Projektplattform eingesehen werden. Wird ein Vorschlag vom für Finanzen</p>	<p>Alte Absätze 3 und 4 in neuen Absatz 3 zusammengefasst sowie Einfügung einer dauerhaften Zuwendungsregelung</p> <p>Neuer Satz 2 zwecks Veröffentlichungsregelung</p>
--	--	---

<p>(<a href="https://Mitmachen.Siegburg.de">https://Mitmachen.Siegburg.de</a>) oder im Bürgerservice der Stadt Siegburg eingesehen werden.</p> <p>(3) Ein Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 6 dieser Satzung zur Abstimmung gestellt, wenn</p> <p>a. er innerhalb der Vorschlagsfrist gemäß § 4 dieser Satzung eingegangen ist</p> <p>b. er den Anforderungen des § 3 dieser Satzung entspricht</p> <p>c. er dem Zuständigkeitsbereich der Kreisstadt Siegburg zuordenbar ist</p> <p>d. er ein konkretes, in sich abgeschlossenes Projekt beinhaltet</p> <p>e. er umsetzbar ist und die Förderhöhe von 10.000 € nicht überschreitet</p> <p>f. er dem Gemeinwohl dient</p> <p>g. das vorgeschlagene Projekt jeder Einwohnerin und jedem Einwohner frei zugänglich ist</p> <p>h. die begünstigte natürliche Person innerhalb der vergangenen drei Jahre keine finanziellen Mittel aus dem Bürgerbudget erhalten hat</p> <p>i. es keinen entsprechenden Haushaltsansatz im Haushalt 2023 gibt.</p>	<p>zuständigem Ausschuss abgelehnt, ist die Begründung ebenfalls auf der Projektplattform zu veröffentlichen.</p> <p>(3) Ein Vorschlag ist gültig und wird gemäß §§ 7 und 8 dieser Satzung zur Abstimmung gestellt, wenn</p> <p>a) er innerhalb der Vorschlagsphase gemäß § 4 dieser Satzung eingegangen ist,</p> <p>b) er den Anforderungen des § 5 dieser Satzung entspricht,</p> <p>c) er dem Zuständigkeitsbereich der Kreisstadt Siegburg zuordenbar ist,</p> <p>d) er ein konkretes, in sich abgeschlossenes Projekt beinhaltet,</p> <p>e) er umsetzbar ist und eine maximale Förderhöhe von 10.000 € nicht überschreitet,</p> <p>f) er dem Gemeinwohl dient,</p> <p>g) die direkt begünstigte natürliche oder juristische Person innerhalb der vergangenen drei Jahre keine finanziellen Mittel aus dem Bürgerbudget erhalten hat.</p>	<p>Wegfall des alten Buchstabens g</p> <p>Weg des alten Buchstabens i</p>
---	---	---

<p>(4) Von der Förderung ausgeschlossen sind Anträge, die</p> <p>a. Projekte vorschlagen, die bereits begonnen wurden</p> <p>b. sexistische, rassistische oder diskriminierende Ziele verfolgen</p> <p>c. den Gemeinsinn in der Stadtgesellschaft nicht fördern</p> <p>d. politische Ziele zugunsten einer Partei oder Vereinigung verfolgen</p> <p>e. Ziele verfolgen, die unmittelbar auf die in der Gemeindeordnung verfassten Rechte und Pflichten des Stadtrats bzw. des Bürgermeisters und der Verwaltung wirken</p> <p>f. Ziele außerhalb der Kreisstadt Siegburg verfolgen</p> <p>g. unmittelbar kommerzielle Ziele verfolgen oder unterstützen</p> <p>h. Versammlungen im Sinne des §14 Versammlungsgesetz darstellen.</p> <p>(5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Umsetzung des eingereichten Vorschlags.</p> <p><b>§ 6 Abstimmung</b></p> <p>(1) Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge zum Bürgerbudget erfolgt nach der Entscheidung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses bis zum 31.01.2023 (Abstimmungsphase) durch Stimmabgabe auf der Projektplattform (<a href="https://Mitmachen.Siegburg.de">https://Mitmachen.Siegburg.de</a>) oder vor</p>	<p>(4) Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorschläge, die</p> <p>a) Projekte vorschlagen, die bereits begonnen wurden,</p> <p>b) sexistische, rassistische oder diskriminierende Ziele verfolgen,</p> <p>c) den Gemeinsinn in der Stadtgesellschaft nicht fördern,</p> <p>d) politische Ziele zugunsten einer Partei oder Vereinigung verfolgen,</p> <p>e) Ziele verfolgen, die unmittelbar auf die in der Gemeindeordnung verfassten Rechte und Pflichten des Stadtrats, der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Verwaltung Einfluss nehmen,</p> <p>f) Ziele außerhalb der Kreisstadt Siegburg verfolgen,</p> <p>g) unmittelbar kommerzielle Ziele verfolgen oder unterstützen,</p> <p>h) Versammlungen im Sinne des § 14 Versammlungsgesetz darstellen.</p> <p>(5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Umsetzung des eingereichten Vorschlags.</p> <p><b>§ 7 Abstimmungshase</b></p> <p>(1) Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge zum Bürgerbudget durch Stimmabgabe erfolgt in der Zeit vom 01. November bis zum 30. November des Vorjahres auf der Projektplattform oder vor einer/einem befugten Bediensteten der Kreisstadt Siegburg. Orte und Zeiten der</p>	
---	---	--

<p>einer/einem befugten Bediensteten der Kreisstadt Siegburg. Orte und Zeiten der persönlichen Abstimmung werden im Amtsblatt für die Kreisstadt Siegburg bekannt gegeben.</p> <p>(2) Zur Abstimmung zugelassen sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Kreisstadt Siegburg ab einem Alter von 16 Jahren.</p> <p>(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner entscheiden durch ihre jeweilige Stimmabgabe, welcher der vorgelegten Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden soll. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.</p> <p>(4) Die vorgelegten Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen in der Weise realisiert, dass das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht wird. Das Bürgerbudget ist entsprechend der Zweckrichtung und der jeweiligen Höhe der benötigten Mittel bei der Aufstellung des Haushaltsplanes zu berücksichtigen.</p> <p>(5) Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen folgender Bürgerbudgets wieder eingereicht werden.</p> <p><b>§ 7 Information der Einwohnerinnen und Einwohner</b> Die Projektplattform <a href="https://Mitmachen.Siegburg.de">https://Mitmachen.Siegburg.de</a> dient als zentraler, bündelnder Kanal für alle Informationen und Beteiligungsmöglichkeiten. Es werden zusätzlich analoge Angebote geplant, um möglichst viele Zielgruppen zu erreichen.</p>	<p>persönlichen Abstimmung werden auf der Projektplattform bekannt gegeben.</p> <p><b>§ 8 Abstimmung</b> (1) Zur Abstimmung zugelassen sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Kreisstadt Siegburg mit Vollendung des 14. Lebensjahres.</p> <p>(2) Die Einwohnerinnen und Einwohner entscheiden durch ihre jeweilige Stimmabgabe, welche der vorgelegten Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden sollen. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.</p> <p>(3) Die vorgelegten Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen in der Weise realisiert, dass das zur Verfügung stehende Budget nicht überschritten wird (Knapsack Methode). Das Bürgerbudget ist entsprechend der Zweckrichtung und der jeweiligen Höhe der benötigten Mittel bei der Aufstellung des Haushaltsplanes zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerbudgets wieder eingereicht werden.</p>	<p>Aufteilung des alten § 6 in die neuen §§ 7 und 8</p> <p>Änderung der Abstimmungsberechtigung auf die Vollendung des 14. Lebensjahres</p> <p>Wegfall des alten § 7, da bereits in §1 geregelt</p>
--	---	---

<p><b>§ 8 Umsetzung</b></p> <p>(1) Mit der Umsetzung der Vorschläge, die in das Bürgerbudget aufgenommen wurden, soll möglichst umgehend begonnen werden. Voraussetzung ist ein rechtskräftiger Haushalt.</p> <p>(2) Die Umsetzung erfolgt durch den Einreicher des Projektes selbst oder, sollte dies nicht möglich sein, durch die Kreisstadt Siegburg.</p> <p>(3) Erfolgt die Umsetzung durch den Einreicher oder einen durch ihn beauftragten Dritten, ist ein Zuwendungsbescheid zu erteilen und nach Abschluss der Umsetzung ein Verwendungsnachweis bei der Stadt einzureichen. Nicht verbrauchte Mittel sind zurückzuzahlen. Anschaffungen können nur in der Förderung berücksichtigt werden, insoweit sie objektiv für die Projektdurchführung erforderlich sind.</p> <p>(4) Die Zuwendungsempfänger*innen sind verpflichtet, der Stadt anzuzeigen, wenn</p> <p>a. sie weitere Zuwendungen bei anderen Stellen beantragt haben / von ihnen erhalten</p> <p>b. sich die Umstände, die für die Bewilligung maßgeblich waren oder die Projektdurchführung (ins. Kosten- und Finanzierungsplan, Kooperationspartner, o. Ä.) ändern</p> <p>(6) Nach Möglichkeit ist auf die Unterstützung in geeigneter Form, ggf. mittels eines Schildes „Gefördert durch das Bürgerbudget der Kreisstadt Siegburg“ hinzuweisen.</p>	<p><b>§ 9 Umsetzung</b></p> <p>(1) Die Umsetzung der Vorschläge, die in das Bürgerbudget aufgenommen wurden, soll spätestens bis zum Ende des Jahres beginnen.</p> <p>(2) Die Umsetzung erfolgt durch die vorschlagende Person. Sollte dies nicht möglich sein, setzt die Kreisstadt Siegburg den Vorschlag um.</p> <p>(3) Erfolgt die Umsetzung durch die vorschlagende Person oder einen durch sie beauftragten Dritten, ist ein Zuwendungsbescheid zu erteilen und nach Abschluss der Umsetzung ein Verwendungsnachweis bei der Kreisstadt Siegburg einzureichen. Nicht verbrauchte Mittel sind zurückzuzahlen. Anschaffungen können nur in der Förderung berücksichtigt werden, insoweit sie objektiv für die Vorschlagsdurchführung erforderlich sind.</p> <p>(4) Die Zuwendungsempfänger*innen sind verpflichtet, der Kreisstadt Siegburg anzuzeigen, wenn</p> <p>a) sie weitere Zuwendungen bei anderen Stellen beantragt haben oder von ihnen erhalten,</p> <p>b) sich die Umstände, die für die Bewilligung maßgeblich waren oder die Vorschlagsdurchführung, insbesondere Kosten- und Finanzierungsplan, Kooperationspartner oder Ähnliches, ändern.</p> <p>(5) Nach Möglichkeit ist auf die Förderung durch die Kreisstadt Siegburg in geeigneter Form, gegebenenfalls mittels eines Schildes „Gefördert durch das Bürgerbudget der Kreisstadt Siegburg“ hinzuweisen.</p>	
---	--	--

<p><b>§ 11 Jahresabschluss, Rechenschaftslegung</b>  (1) Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird regelmäßig im Haupt, Finanz- und Beschwerdeausschuss berichtet.</p> <p>(2) Bei Mittelüberschreitungen durch unvorhergesehene und unabweisbare Mehrausgaben prüft die Stadtverwaltung zuerst, ob eine Deckung aus anderen Budgets möglich ist. Ist eine Deckung nicht oder nur zum Teil möglich, mindert sich das Bürgerbudget des Folgejahres um den verbleibenden Fehlbetrag.</p> <p><b>§ 9 Rückzahlung der Förderung</b>  Die Zuwendung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn</p> <p>a) sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt wurde</p> <p>b) sie nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird</p> <p>c) Auflagen nach § 8 dieser Satzung nicht erfüllt werden</p> <p>d) sich nach Abschluss der Fördermaßnahme ergibt, dass sich die Kosten ermäßigt haben oder die Drittfinanzierungsmittel höher ausgefallen sind als erwartet</p>	<p>(6) Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird regelmäßig im für Bürgerbeteiligung zuständigen Ausschuss berichtet.</p> <p>(7) Bei Mittelüberschreitungen durch unvorhergesehene und unabweisbare Mehrausgaben prüft die Stadtverwaltung zuerst, ob eine Deckung aus anderen Budgets möglich ist. Ist eine Deckung nicht oder nur zum Teil möglich, mindern sich die Bürgerbudgets der Folgejahre um den verbleibenden Fehlbetrag.</p> <p><b>§ 10 Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses</b>  Das Abstimmungsergebnis wird am Tag nach dem Ablauf der Abstimmungsphase auf der Projektplattform veröffentlicht.</p> <p><b>§ 11 Rückzahlung der Förderung</b>  Die Zuwendung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn</p> <p>a) sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt wurde,</p> <p>b) sie nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,</p> <p>c) Auflagen nach § 9 dieser Satzung nicht erfüllt werden,</p> <p>d) sich nach Abschluss der Fördermaßnahme ergibt, dass sich die Kosten ermäßigt haben oder die Drittfinanzierungsmittel höher ausgefallen sind als erwartet,</p>	<p>Alter § 11 in Abs. 6 und Abs. 7 integriert sowie Festlegung des zuständigen Ausschusses</p> <p>Neuer § 10 zwecks Veröffentlichungsregelung</p>
--	--	---



<p>e) nicht der ganze Betrag für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.</p> <p>Der Erstattungsbetrag ist vom Auszahlungstag mit 2% über dem jeweiligen Diskontsatz zu verzinsen.</p> <p><b>§ 10 Fördervorbehalt</b> (1) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.</p> <p>(2) Alle Leistungen erfolgen vorbehaltlich eines genehmigten Haushalts und Vorliegen der Fördervoraussetzungen.</p> <p>(3) Der Stadtrat hat das Recht die Förderung eines Projekts abzulehnen. Die Ablehnung ist zu begründen und mit Begründung zu veröffentlichen.</p> <p><b>§ 12 Regelmäßige Evaluierung</b> Der Ausschuss für Digitales und Bürgerbeteiligung evaluiert den gesamten Prozess des Bürgerbudgets regelmäßig, um ihn für kommende Jahre zu verbessern und weiterzuentwickeln.</p>	<p>e) nicht der ganze Betrag für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.</p> <p>Der Erstattungsbetrag ist vom Auszahlungstag mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.</p> <p><b>§ 12 Fördervorbehalt</b> (1) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.</p> <p>(2) Alle Leistungen erfolgen vorbehaltlich eines genehmigten Haushalts und Vorliegen der Fördervoraussetzungen.</p> <p>(3) Der Stadtrat hat das Recht die Förderung eines Projekts abzulehnen, wenn dafür gewichtige Gründe vorliegen. Die Begründung ist auf der Projektplattform zu veröffentlichen.</p> <p><b>§ 13 Regelmäßige Evaluierung</b> Der für Bürgerbeteiligung zuständige Ausschuss evaluiert den gesamten Prozess des Bürgerbudgets regelmäßig, um ihn für kommende Jahre zu verbessern und weiterzuentwickeln.</p> <p><b>§14 Inkrafttreten</b> Diese Satzung tritt am 01.XX 2023 in Kraft.</p> <p>Siegburg, den XX.XX.2023 gez. Stefan Rosemann (Bürgermeister)</p>	<p>Neuer Satz 2 zwecks Veröffentlichungsregelung</p>
---	--	--